

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.11.1966

Geschäftszahl

0611/66

Rechtssatz

Auch bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden, deren Umsätze und Gewinne nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, ist im

Hinblick auf § 10 der Pauschalierungsverordnung über die Pflicht zur Führung gewisser Aufzeichnungen eine Betriebsprüfung gem § 147 BAO zulässig.

*

E 25.11.1966, 611/66 #1 VwSlg 3533 F/1966

Beachte

y8083;